

# RS Vwgh 2000/7/14 2000/02/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.07.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §58 Abs2;

KFG 1967 §103 Abs2;

VStG §22 Abs1;

VStG §31 Abs2;

## Rechtssatz

Auszugehen ist vom Grundsatz, dass der Zulassungsbesitzer nicht verpflichtet ist, weitere, mit der bereits beantworteten Lenkeranfrage idente Lenkeranfragen (neuerlich) zu beantworten. Dies trifft auch auf Anfragen zu, die sich offensichtlich auf ein Dauerdelikt beziehen, insbesondere dann, wenn die angefragten Tatzeiten nur wenige Minuten auseinanderliegen. In diesen Fällen erscheint es erforderlich, näher zu begründen, welche Umstände es rechtfertigen, an den Zulassungsbesitzer eine neuerliche Lenkeranfrage zu richten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000020084.X02

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)